

Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf

§ 1

Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium an der Universität Düsseldorf erfolgt auf Antrag durch Immatrikulation (Einschreibung in der Liste der ordentlichen Studierenden). Die Immatrikulation erfolgt für eines oder mehrere Fachgebiete.

§ 2

Voraussetzungen der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 1. der Studienbewerber nicht im Besitz eines Zeugnisses über die Hochschulreife oder eines anderen Zeugnisses ist, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet;
 2. der Studienbewerber eine nach einer Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, für das Studienfach, in dem die Prüfung nicht bestanden wurde.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 1. der Studienbewerber nicht im Besitz eines gültigen Zulassungsbescheides ist, für Studienfächer, in denen Zulassungsbeschränkungen bestehen;
 2. der Studienbewerber die von ihm zu entrichtenden Beiträge nicht bezahlt hat;
 3. der Studienbewerber die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten hat;
 4. der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet;
 5. der Studienbewerber entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.

§ 3

Wenn ein Studienbewerber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, kann er nur zum Besuch der Deutschkurse und zur Ablegung der Deutschprüfung nach der hierfür erlassenen Prüfungsordnung immatrikuliert werden.

§ 4

Verfahren der Immatrikulation

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist schriftlich durch Ausfüllen eines Vordrucks an den Rektor der Universität innerhalb der festgesetzten Frist zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Die Zeugnisse über die erforderliche Vorbildung im Original;
 2. ein Studienbuch, sofern der Bewerber zuvor an einer anderen Hochschule studiert hat;
 3. ein ausgefüllter statistischer Fragebogen;
 4. eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Studienbewerber nicht an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet;
 5. ein gültiger Zulassungsbescheid in den Fächern, in denen Zulassungsbeschränkungen bestehen;

6. falls der Studienbewerber einen Antrag auf Befreiung von der Studentischen Krankenversicherung stellen will, eine Bescheinigung einer Krankenkasse, die nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen der DSKV die Befreiung ermöglicht, daß ein Versicherungsverhältnis besteht;
 7. von Studienbewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse. Der Nachweis geschieht durch Vorlage des Abiturzeugnisses einer deutschsprachigen Schule, des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluß eines Studienkollegs oder des Zeugnisses über das Bestehen der Deutschprüfung für Ausländer an der Universität Düsseldorf oder einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule. Der Rektor kann weitere geeignete Nachweise zulassen.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Rektor. Die Entscheidung ist dem Bewerber bekanntzugeben.
 - (4) Mit der Immatrikulation erhält der Student das Studienbuch und den Studentenausweis der Universität.
 - (5) Der Verlust des Studienbuchs oder des Studentenausweises ist dem Studentensekretariat unverzüglich anzuzeigen.
 - (6) Dem Studentensekretariat sind ferner unverzüglich alle Änderungen des Namens, des Familienstandes, der Semester- oder Heimatanschrift sowie bestandene bzw. nicht bestandene Examina, soweit nach einer Prüfungsordnung die Fortsetzung des Fachstudiums davon abhängig ist, anzuzeigen.

§ 5

Widerruf der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu widerrufen, wenn
 1. sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde;
 2. sich herausstellt, daß sie gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 hätte versagt werden müssen und der Student auf den Bestand der Immatrikulation nicht vertrauen kann. Er kann insbesondere nicht auf den Bestand der Immatrikulation vertrauen, wenn er sie durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder wenn er wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß die Immatrikulation hätte versagt werden müssen;
 3. das Immatrikulationshindernis nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 nachträglich eintritt.
- (2) Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn die Immatrikulationshindernisse nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 eintreten.

§ 6

Rückmeldung

- (1) Will der immatrikulierte Student weiter studieren, so hat er sich innerhalb der festgesetzten Frist zurückzumelden.
- (2) Die Rückmeldung ist zu versagen, wenn
 1. die Voraussetzungen der Immatrikulation nicht vorliegen (§ 2);
 2. die Form und die festgesetzte Frist der Rückmeldung nicht eingehalten wird;
 3. die Beiträge für das zurückliegende Semester nicht bezahlt sind;
 4. der Studierende nicht an einer Röntgenuntersuchung teilgenommen hat (diese Voraussetzung gilt nur bei der Rückmeldung zum Wintersemester);
 5. das Immatrikulationshindernis nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 eintritt.
- (3) Die Rückmeldung kann versagt werden, wenn die Immatrikulationshindernisse nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 eintreten.

§ 7

Verfahren der Rückmeldung

Die Rückmeldung erfolgt schriftlich durch Ausfüllen eines Vordrucks. Ihm sind beizufügen

1. falls der Studienbewerber einen Antrag auf Befreiung von der Studentischen Krankenversicherung stellen will, eine Bescheinigung einer Krankenkasse, die nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen der DSKV die Befreiung ermöglicht, daß ein Versicherungsverhältnis besteht;
2. der Nachweis einer erfolgten Röntgenuntersuchung, falls der Student nicht an der im Sommersemester stattfindenden Röntgenreihenuntersuchung für Studierende teilgenommen hat.

§ 8

Beurlaubung

(1) Auf Antrag kann der Rektor einen Studenten aus wichtigen Gründen vom Studium beurlauben. Die Beurlaubung wird nur für die Dauer eines Semesters ausgesprochen.

(2) Als wichtiger Grund für eine Beurlaubung gilt insbesondere:

1. Krankheit
2. Vorbereitung und Durchführung des Abschlußexamens oder der Hauptprüfung
3. Vorbereitung und Durchführung einer Vorprüfung nach Meldung bei der zuständigen Prüfungsbehörde
4. Promotion
5. Abwesenheit vom Hochschulort auf Empfehlung eines Hochschullehrers
6. Ableistung des Grundwehr- oder Ersatzdienstes
7. Mitgliedschaft im Allgemeinen Studentenausschuß oder im Präsidium des Studentenparlaments

(3) Der Antrag auf Beurlaubung oder Verlängerung der Beurlaubung ist mit der Rückmeldung zu stellen.

§ 9

Exmatrikulation

(1) Auf seinen Antrag ist ein Student zum Ende eines Semesters zu exmatrikulieren. Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn die zu entrichtenden Beiträge nicht bezahlt sind.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. Studienbuch und Studentenausweis,
2. ein ausgefüllter Fragebogen,
3. die Entlastungszeugnisse der Universitätsbibliothek,
4. von Studierenden der Chemie ein Entlastungszeugnis der chemischen Institute.

§ 10

Streichung von der Liste der Studierenden

Von der Liste der Studierenden gestrichen wird,

1. wer sich nicht innerhalb der festgesetzten Fristen zurückmeldet oder exmatrikuliert hat nach Ablauf der Fristen,
2. wer die zu entrichtenden Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt hat zum Ende des Semesters.

§ 11

Gast- und Zweithörer

- (1) Als Gasthörer können für einzelne Lehrveranstaltungen zugelassen werden
 1. Berufstätige, die sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, ohne den Voraussetzungen für die Immatrikulation zu genügen, streben oder ihre Studien vervollständigen wollen.
 2. Bewerber mit abgeschlossener Hochschulbildung, die die Promotion an-
- (2) Die Zulassung als Gasthörer ist zu versagen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen für eine Immatrikulation als ordentlich Studierender erfüllt und, ohne bisher eine staatliche oder akademische Prüfung bestanden zu haben, das Gasthörerstudium lediglich zum Zwecke der Ablegung dieser Prüfung betreiben will.
- (3) Ordentliche Studierende einer anderen Hochschule können mit Genehmigung des Dozenten für einzelne Lehrveranstaltungen als Zweithörer zugelassen werden.
- (4) Die Zulassung als Gast- oder Zweithörer zu Lehrveranstaltungen in Fächern, für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, bedarf der Genehmigung der jeweiligen Zulassungsausschüsse.

§ 12

Fremdsprachliche Urkunden

Fremdsprachlichen Zeugnissen und Bescheinigungen ist eine deutsche Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik beglaubigt ist. Der Rektor kann andere Beglaubigungen und Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen.

Auf Verlangen ist die Echtheit von Zeugnissen mit Legalisation durch die zuständige deutsche Vertretung nachzuweisen. Die Richtigkeit des Inhalts dieser Zeugnisse kann der Rektor selbständig nachprüfen.

§ 13

Zuständigkeit

Die nach dieser Ordnung festzusetzenden Fristen werden vom Rektor festgesetzt und in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf“ sowie im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf“ in Kraft.

(Die Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW steht noch aus.)

Zimmernachweis

Zimmernachweis durch das Studentenwerk, Strümpellstraße 6, durch das kath. Studentenhaus „St. Lukas“, Duisburger Straße 82, Tel. 44 13 37, und durch das evgl. Studentenheim im evgl. Seminar für kirchl. Dienste, Düsseldorf, Graf-Recke-Straße 209, Tel. 68 41 40, durch das evgl. Studentenwohnheim, Düsseldorf, Witzelstraße 76, Tel. 34 70 25, sowie durch das Studentenwohnheim des Vereins „Regenbogen e. V.“, Düsseldorf, Kopernikusstraße 78, Telefon 34 81 81. Der Zimmernachweis für das kath. und für die evgl. Studentenhäuser erstreckt sich nur auf diese Heime.

Gesundheitsfürsorge

Es findet jährlich für alle Studierenden eine Röntgenschirmbild-Untersuchung statt. Die Untersuchung besteht aus einer Schirmbildaufnahme und einer allgemeinen klinischen Untersuchung. Die Bescheinigung, daß diese Untersuchungen stattgefunden haben, ist bei Rückmeldung dem Sekretariat vorzulegen. Bei Nichteinhaltung obiger Vorschrift können im gegebenen Fall keine Regreßansprüche an die Universität gestellt werden.

Wer sich diesen Pflichtuntersuchungen entzieht, erhält keine Zulassung für das nächste Semester.

Graduiertenförderung

Erstanträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums sowie Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten sind jeweils bis zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres zu stellen. Anträge auf Verlängerung des Graduiertenstipendiums müssen spätestens 2 Monate vor Ablauf des ersten Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

Die Förderungsanträge sind gem. § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Durchführung der Graduiertenförderung an die Universitätsverwaltung, Akademische Abteilung, zu richten.

Förderung nach dem Bundesbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Förderungsanträge sind an das Studentenwerk Düsseldorf e.V. (Förderungsabteilung), 4 Düsseldorf, Aachener Straße 175—179, zu richten (Tel.: 31 23 54).

Semestergottesdienste

Katholische Studentengemeinde:

Semestereröffnungsgottesdienst: 22. Oktober 1972, 10.30 Uhr
Semesterschlußgottesdienst: 11. Februar 1973, 10.30 Uhr
jeweils im St.-Lukas-Haus, Duisburger Straße 82.

Evangelische Studentengemeinde:

Semestereröffnungsgottesdienst: 18. Oktober 1972, 19.30 Uhr
im Ev. Studentenzentrum, Witzelstraße 76.

Eine Universität braucht Freunde. Sie braucht Kontakt zur Öffentlichkeit. Sie braucht das Engagement ihrer Studenten auch über die Studienzeit hinaus. Sie braucht die Unterstützung aller Kreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Dies gilt erst recht für eine junge und expandierende Universität.

GESELLSCHAFT
VON FREUNDEN UND
FÖRDERERN DER
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF E. V.

Wir laden
zum
Beitritt ein

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt als Mitglied der Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität Düsseldorf e. V. und übernehme die Zahlung eines Jahresbeitrags von DM (Mindestbeiträge siehe Rückseite). Ich habe davon Kenntnis genommen,

- 1) daß Beiträge nur für wissenschaftliche Forschungsarbeiten und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses verwandt werden.
- 2) daß die Gesellschaft ehrenamtlich arbeitet, also die Spenden ungeschmälert für die genannten Zwecke zur Verfügung stehen,
- 3) daß die Gesellschaft als förderungswürdig anerkannt ist, Beiträge und Spenden steuerlich abzugsfähig sind, soweit gesetzlich zugelassen.

..... (Vorname) (Familienname) (Ort mit Postleitzahl)

Datum (Straße)

Eine Universität braucht Freunde. Sie braucht Kontakt zur Öffentlichkeit. Sie braucht das Engagement ihrer Studenten auch über die Studienzeit hinaus. Sie braucht die Unterstützung aller Kreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Dies gilt erst recht für eine junge und expandierende Universität.

GESELLSCHAFT
VON FREUNDEN UND
FÖRDERERN DER
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF E. V.

Wir laden
zum
Beitritt ein

An die
Gesellschaft von Freunden und
Förderern der Universität
Düsseldorf e. V.

404 Neuss
Stresemannallee 6

Mindestbeiträge:

Einzelpersonen DM 50,- p. a.
Ehemalige Absolventen
und Doktoranden DM 20,- p. a.
Jurist. Personen und
Personen-Vereinigungen DM 300,-

Konten:

Stadtsparkasse Düsseldorf 10 170 009
Deutsche Bank, Düsseldorf 19/65 375
Bankhaus C. G. Trinkaus,
Düsseldorf 000/39 222

Psychohygienische Beratung für Studierende der Universität Düsseldorf

(Prof. Dr. Dr. med. W. Schumacher; Priv.-Doz. Dr. phil. R. Heinz)

Sprechstunden	Evangelisches Studentenzentrum, Witzelstr. 76 dienstags und donnerstags von 10 bis 14 Uhr
Telefonische Voranmeldung erforderlich	montags bis freitags von 10 bis 13 Uhr Tel. 34 62 68 (Frau Herdin)
Sprechstunden	Psychiatrische Universitätsklinik, Bergische Landstr. 2 montags und freitags von 10 bis 14 Uhr
Telefonische Voranmeldung erforderlich	montags bis freitags von 10 bis 13 Uhr Tel. 2 80 12 18 (Frau Lehnhardt)
Bereiche der Beratung	Arbeitsstörungen, Examensängste, Lern- und Kontaktstörungen, Persön- lichkeitskonflikte, Krisenintervention

Berufsberatung des Arbeitsamtes für Studierende

Das Arbeitsamt in der Fritz-Roeber-Str. 2 (Tel. 8 22 62 05 oder 8 22 63 75) führt die Berufsberatung für Studierende durch. Termine sind telefonisch oder schriftlich zu vereinbaren.

Wichtig für alle Studenten, die die Beamtenlaufbahn ergreifen wollen

Der zukünftige Beamte versichert sich schon jetzt bei seiner berufsständischen Selbsthilfeeinrichtung, der Debeka, Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, nach einem der

Sondertarife Ab.

Auch nach der Exmatrikulation bietet das Tarifwerk der Debeka den gewünschten umfangreichen und bewährten Krankenversicherungsschutz.

Die Debeka, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, die nicht berufsständisch gebunden ist, empfiehlt als Zukunftssicherung den Abschluß einer Lebensversicherung – auch für den Fall vorzeitiger Invalidität – zu günstigen Beitragssätzen bei hoher Überschußbeteiligung.

Debeka

**Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
Hauptverwaltung: 54 Koblenz, Südallee 15-19**

Bezirksverwaltung: 4 Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 31
Tel.: 02 11 / 35 07 67 / 68

Öffnungszeiten

Das Verwaltungsgebäude der Universität Düsseldorf befindet sich in Düsseldorf, Moorenstraße 5.

Fernsprecher: 31 11

Fernschreiber: 8 587 348 uni d

Studentensekretariat

Düsseldorf
Strümpellstraße 4
Tel. 3 11 / 22 34 / 22 33 / 22 43

montags bis freitags 9—12 Uhr

Dekanat der Philosophischen Fakultät

Düsseldorf
Deichstraße 12
Tel. 31 17

montags bis donnerstags 10—12 und
15—16 Uhr
freitags 10—12 Uhr

Dekanat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Düsseldorf
Strümpellstraße 4
Tel. 3 11 / 22 35

montags bis freitags 10—12 Uhr

Dekanat der Medizinischen Fakultät

Düsseldorf
Strümpellstraße 4
Tel. 3 11 / 22 42

montags bis donnerstags 10—12 und
15—16 Uhr
freitags 10—12 Uhr

Universitätskasse

Düsseldorf
Strümpellstraße 4
Tel. 3 11 / 22 29 / 22 30 / 22 31 / 22 32
Kto. 4051 710 bei der
Westdeutsche Landesbank
Rhein. Girozentrale, Düsseldorf

montags bis freitags 9—12 Uhr

Auslandsamt der Universität Düsseldorf

Düsseldorf
Strümpellstraße 4
Tel. 3 11 / 22 38

montags bis freitags 9—12 Uhr

Studentenwerk e. V. an der Universität Düsseldorf

Düsseldorf
Strümpellstraße 6
Studentenhaus
Tel. 33 38 40

montags bis freitags 9—15 Uhr

Abteilung für Ausbildungsförderung

Düsseldorf
Aachener Str. 175—179
Tel. 31 23 54

montags u. donnerstags 10—14 Uhr

Allgemeiner Studentenausschuß (ASTA)

Düsseldorf
Strümpellstraße 6
Studentenhaus
Tel. 33 48 55

montags bis freitags 12—14 Uhr